

Dienstag, den 6. April 1824.

Subernal Verlautbarungen

3. 382

Circulare

Nro. 3165.

des kais. k. Königl. k. k. Subernal zu Laibach.

Vom 1. April 1824. angefangen, wird die Mauthgebühr für die Brücke zu Ponique bey der Station Treffen auf die erste Classe herabgesetzt, und für jene bey Steinbrückl ganz aufgehoben.

(3) Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 4. Februar l. J., Zahl 3964/130. zu verordnen geruhet, daß für die Befahrung der Brücke zu Ponique bey der Station Treffen die Mauthgebühr nach der ersten Classe einzusetzen, für die Befahrung jener bey Steinbrückl aber keine Mauth abzunehmen sey.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß der Anfang dieser Herabsetzung, und respective Aufhebung der Mauthgebühr auf den ersten April 1824. festgesetzt sey. Laibach den 11. März 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Subernal Rath.

Z. 365

POLIZZA D'INCANTO

ad Nro. 3766

Per l'impresa dei lavori da legatore di libri occorrenti all'Imperiale Regio Governo della Dalmazia ed agli altri Uffici pubblici, si politici, che giudiziari ed economici, esistenti in Zara. (2)

1) La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 15 giugno 1824 alle ore 12 del mattino nell'Ufficio dell' T. R. Procura Camerale in Zara coll' intervento dell' I. R. Sig. Consigliere Governiale Procuratore Camerale, e dell' I. R. Sig. Capo Ragionato provinciale. La deliberazione seguirà a favore del migliore offerente, e dietro la Governiale approvazione avrà luogo la stipulazione del relativo contratto.

2) Sarà libero a chiunque di aspirare all' impresa, semprechè, nel caso di ottenuta aggiudicazione, faccia eseguire i lavori da un legatore di conosciuta capacità.

3) L'impresa sarà durativa per un decennio dal 1mo febbraio 1825, e scaderà col 31 gennaio 1835.

4) La legatura de protocolli appartenenti alla Magistrature nonché i protocolli e giornali di Cassa dovrà effettuarsi presso l'Ufficio cui appartengono, nè potrà essere altrove eseguita, sotto pena della perdita dei lavori e della rescissione del contratto.

La legatura all' incontro de' libri di premio per le scuole normali ed elementari maggiori della Dalmazia, che viene pure esclusivamente concessa all' Imprenditore, potrà aver luogo presso il domicilio dell' imprenditore stesso, come pure delle altre opere che facesse duopo di legare.

- 5) Li prezzi che serviranno di base alla prima voce fiscale vengono indicati nella Tabella qui in calce.
- 6) Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti pella generalità degli articoli, indicando la minorazione della somma in ragione di un tanto per cento.
- 7) Appena ricevuto l'incarico dovrà l'Imprenditore in tutti i casi prestarsi all'eseguimento de' lavori, e ritrarre quindi dal rispettivo direttore degli Uffici di ordine il *Bono* indicante la qualità del registro legato, ed il numero de' fogli contenutivi.
- 8) Alla fine di cadaun mese tali *Boni* saranno presentati dall'Imprenditore all'I. R. Governo con apposita domanda, onde ne sia liquidato il compenso dalla Cesareo Regia Ragioneria provinciale.
- 9) Dovrà l'aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto, o effettuare un deposito cauzionale per tutto il tempo dell'impresa di fiorini 100, ovvero prestare, una pieggeria immobiliare prammatica riconosciuta idonea dalla Cesareo Regia Procura Camerale.
- 10) A garanzia dell'Erario per il tempo che trascorrerà dall'aggiudicazione sino alla definitiva accettazione della pieggeria sarà obbligo degli aspiranti di depositare una somma di fiorini 10, corrispondente all'importo del 10 per cento sulla cauzione summenzionata in moneta sonante, la quale somma verrà restituita a tutti gli optanti appena compiuta la licitazione, e ritenuta soltanto in deposito riguardo al deliberatario fino a che avrà prestata regolarmente la prescritta cauzione, o il deposito in numerario come all'articolo 9.
- 11) Nel caso, che per difetto dell'Imprenditore dovesse il Governo procurarsi altrimenti la occorrente legatura de' libri, risponderà esso Imprenditore, e la di lui cauzione, della differenza risultata a danno dell'Erario. Sarà pure in detto caso libero al Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto, procedendo a nuova subasta, a danni, spese, e pericoli dell'Imprenditore decaduto, e della sua cauzione.
12. Le spese del banditore, bollo, ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario.
- 13) Il contratto è obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli ha firmato il protocollo di licitazione, e pel Governo dal giorno, in cui n'è seguita la ratifica. Qualora il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione rimpiazzerà le veci del contratto scritto, e stà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all'adempimento degli obblighi ritenuti nell'approvato protocolle di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo pubblico incanto a tutto suo rischio e spese, ritenuto l'importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore, che risulter potrebbe nel primo caso, o in diffalco della differenza, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere; e se anche il risultato della nuova licitazione non esigesse una indennizzazione a favore della rispettiva Amministrazione, resterà ciò non ostante detta somma cauzionale a peso dell'antecedente deliberatario.

S P E C I F I C A

Dei prezzi che si propongono come prima voce d'incanto per l'impresa durativa per anni dieci dal giorno dell' approvazione del contratto, delle fatture da libraj occorrenti agli Uffici pubblici in Zara.

Numero d'ordine		Fiorini		Osservazioni.
			kar.	
1	Per legatura di un registro di carta reale di 100 fogli in carton doppio coperto di carta levicata con ischenale e punte di pelle . . .	1	30	Ad 1. Tutti quei registri di un numero maggiore di fogli verranno pagati con kar. 15 di più per ogni 50 fogli di aumento e in proporzione di tale ragguaglio.
2	<i>Idem</i> di fogli 100 con semplice cartone coperto di carta levicata	"	40	
3	<i>Idem</i> senza cartoni alla rustica (<i>broschurt</i>)	"	20	
4	Per un libro in ottavo con ischenali, punte di pelle, breve; dorature ec.	"	30	
5	Per libri de' premj di varia grandezza, col nome del premiato, doratura, schienali e punte di pelle, al volume	"	36	Ad 2. Verrà aumentato il prezzo di kar. 6 per ogni 50 fogli di aumento e così in proporzione.
6	Per tagliare ed alfabettare un repertorio	"	40	
7	Per ogni taglio di risma di carta di qualunque grandezza	"	15	
8	Fascicoli con fettucce in due pezzi	"	30	

Zara li 24 febbraio 1824.

GIROLAMO NANI

Imperiale Regio Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 395

(2)

Nr. 1828

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblack, Curator des hangenden Frau Maria Anna v. Premmerstein'schen Verlasses, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. November 1816 verstorbenen Maria Anna v. Premmerstein, die Tagfagung auf den 3. May l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sojeweis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

3. 394.

(2)

Nro. 1786

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Vincenz Grafen v. Thurn, als gerichtlichen Cura-

tor seiner mit der verstorbenen Frau Augustina Gräfinn von Thurn gebornen Freyinn v. Wolfensperg erzeugten Kinder Hyazint und Hugo, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 2. Jänner 1824 zu Radsmannsdorf verstorbenen Frau Augustina Gräfinn v. Thurn und Bassassina, die Tagsatzung auf den 3. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche soweiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 393.

E d i c t.

(2)

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf die Nachlassenschaft des am 15. April v. J. zu Topol verstorbenen Halb-Hüblers Jacob Turk, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, solche bey der auf den 23. April d. J. um 9 Uhr Vormittag vor diesem Gerichte angeordneten Convocations-Tagsatzung um so gewisser anzumelden und sie rechtsgültig darzuthun, als sonst der Verlaß abgehandelt und den erklärten Erben eingantwortet werden sollte.

Bez. Gericht Schneeberg am 29. Februar 1824.

Z. 396.

Getreide- und Wein-Licitation.

(2)

Vom dem Sequestrations-Amte der Vincenz Graf von Gaisruck'schen Herrschaft Neuzilli in der Steyermark wird bekannt gemacht: daß am 22. April l. J. im Schlosse Neuzilli die daselbst erliegenden Getreide- und Wein-Vorräthe, bestehend in 286 13/40 Megen Weizen, 180 22/40 Megen Korn, 520 Megen Hafer, 832/40 Megen Haiden, 24 22/40 Megen Hirsse und 1 Megen Weißgelmischet, dann beyläufig 234 1/4 nied. österr. Eimer unabgezogener Wein ohne Faß, und zwar das Getreide und (so viel die Zeit zuläßt) auch Wein Vormittag, der mehrere Wein Nachmittag in den gewöhnlichen Amisstunden dem Meistbietenden gegen sogleiche bare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige geziemend eingeladen sind.

Herrschaft Neuzilli am 29. März 1824.

Z. 386.

N a c h r i c h t.

(2)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, Einem hohen und verehrungswürdigen Publicum dienstergebenst anzuzeigen, daß er Mannskleidung nach der ersten Eleganz und letzten Mode, und in der nur immer möglichsten Zeitfrist verfertigt wird. Er lebt in der schmeichelvollsten Hoffnung, von Jedem, welchen er zu bedienen haben wird, der vollkommenen Zufriedenheit und daher eines zahlreichen Zuspruches sich erfreuen zu dürfen.

Joseph Weber,

Manns-Kleidermacher, wohnb. zu Anfang
des Hauptplatzes H. No. 13 im 3. Stock
rückwärts.

Gubernial-Verlautbarungen

3. 374. **V e r l a u t b a r u n g,** Nr. 3308

wegen Besetzung zweyer Gymnasial-Unterrichtsgelder: Stipendienplätze.

(3) Mit hohem Studien-Hofcommissions-Decrete Nr. 1213 vom 21. v., Empfang 9. d. M., ist die Ertheilung von zwey neuen Handstipendien für Gymnasialen, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. CM., aus dem krainerischen Unterrichtsgelder-Stipendienfonde bewilliget worden.

Jene Gymnasialschüler, welche eines dieser neu errichteten, mit Nro. 19 und 20 bezeichneten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Lauscheine, Dürftigkeits-, Pockens- und Studienzeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche längstens bis 1. May d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen.

Vom k. k. kpr. Gubernium. Laibach am 18. März 1824.

Ant. Kunstl., k. k. Sub. Secretär.

Z. 364. **POLIZZA D'INCANTO** ad No. 3766

Per l'impresa dei lavori di stampa, compresa la carta, occorrenti all'Imperiale Regio Governo della Dalmazia ed agli altri Uffici pubblici, ispolitici, che giudiziari ed economici esistenti in Zara, nonchè pella redazione di una gazzetta provinciale con annessori foglio Ufficiale di avvisi. (3)

1. La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 15 gingno 1824 alle ore 11 del mattino nell' Ufficio dell' I. R. Procura Camerale in Zara coll' intervento dell' I. R. Sig. Consigliere Governiale Procuratore Camerale, e dell' I. R. Sig. Capo Ragionato provinciale. La deliberazione seguirà a favore del migliore offerente, e dietro la Governiale approvazione poi avrà luogo la stipulazione del relativo contratto.
2. Sarà libero a chiunque di aspirare all' impresa, semprechè, nell caso di ottenuta aggiudicazione, faccia eseguire i lavori da uno stampatore approvato.
3. L' impresa sarà durativa per un decennio decorribile dal 1^{mo}. febbraro 1825, sichè il contratto scaderà col 31 gennaro 1835.
4. Non s' intendono compresi nella presente fornitura che i soli lavori da stampatore, e quindi sono escluse le incisioni in rame, ed i lavori attinenti ai legatori di libri, se si eccettua unicamente lo stemma imperiale da apporsi in tutte quelle stampe, in cui fosse riputato necessario, relativamente al quale non resta riservato all' Imprenditore alcun separato abbuono.

5. Affinchè non nasca dubbio sulla qualità e grandezza della carta, vengono queste determinate in ragione di polici quadrati come segue:

Ordinaria pollici quadrati	„ 275 : 1/2
Mezzana	„ 338 : 1/4
Reale	„ 425 : 1/2
Sotto reale	„ 379 : 1/2
Imperiale	„ 584 : 1/4

(3. Beyl. Nr. 28. d. 6. April 1824).

- bene inteso che lo stampatore dovrà provvedersi di carta che abbia non solo la prescritta dimensione, ma anche la dovuta buona qualità e bianchezza, mentre in caso contrario gli verranno restituiti i lavori.
6. Qualora lo stampatore prendesse carta di una grandezza maggiore della espressa nelle surriferite qualità, ma che non giungesse alla grandezza della qualità superiore, questa dovrà cadere nella categoria ed a prezzo della qualità inferiore, cioè per esempio, se la carta contenesse realmente pollici 320, questa dovrà essere riguardata per carta ordinaria, e non mezzaña, e così in tutti gli altri consimili casi.
 7. Se occorresse di stampare in una qualità di carta non contemplata dalla presente, avrà luogo di caso in caso un preventivo accordo col fornitore da farsi dalla Direzione degli Uffici di ordine governiale in concorso della Cesareo Regia Ragioneria provinciale.
 8. Nelle ordinazioni che verranno fatte verrà sempre prescritta la qualità della carta a tenore del §. 5, e lo stampatore formerà e dirigerà i suoi conti per ottenere il pagamento coll' annettere, non solamente la ricevuta della consegna, ma anco l' esemplare stampato, affinchè la Cesareo Regia Ragioneria possa riscontrare la qualità della carta per liquidarli.
 9. Se per abbaglio, o per negligenza venisse addoperata dallo stampatore una qualità superiore di carta di quella che gli fu ordinata, il pagamento seguirà a norma dell' ordinazione. Se all' incontro egualmente per errore o negligenza venisse impiegata una qualità di carta inferiore di quella stata ordinata, il pagamento seguirà secondo l' effettiva qualità della carta, salvo anco di poter restituirgli il lavoro a norma delle circostanze.
 10. L' esemplare di prova non sarà pagato separatamente, ma verrà compreso gratis nell' ordinazione totale.
 11. Le ordinazioni si faranno ordinariamente in ragione di risma di fogli interi 500, di mezza risma e di quarto di risma, in modo che se venisse ordinato un lavoro che non importasse un quarto di risma, dovrà essere questo ciò nulladimeno pagato in ragione di un quarto di risma. In tutti i casi poi in cui l' ordinazione non verrà fatta in ragione di quarto di mezza, o di risma di fogli interi, ma invece in ragione del numero degli esemplari occorrenti, verranno questi pagati, se saranno in mezzo, in quarto, oppure in ottavo di foglio, in corrispondente proporzione del numero di fogli interi stampati, ferma però la condizione suespressa, che giammai il pagamento stia al di sotto del quarto di risma, vale a dire di fogli interi stampati 125.
 12. Siccome il prezzo verrà determinato in ragione delle differenti qualità di carta, così non verrà per conseguenza fatta differenza alcuna nel prezzo, se sia stampato molto, o poco sopra un foglio. All' incontro lo stampatore sarà obbligato di addoperare que' caratteri, che si desidereranno, senza che possa pretendere aumento di prezzo.
 13. Lo stampatore non potrà nei lavori ordinati lasciare più grande margine di sopra, di sotto, e lateralmente, di un police, e qualora si desiderasse, ai lati la metà di un police.

14. Vengono fissati i prezzi seguenti, compresa la carta ed il lavoro di stampa.
 per una risma di fogli 500 intieri di carta ordinaria fiorini 4 : 6
idem da scrivere ordinaria „ 5 : 12
idem mezzana o sotto reale „ 10 : 42
idem reale „ 17 : 18
idem imperiale ossia sopra reale „ 18 : 42
15. Qualunque sia l'opera da stamparsi, non si potrà pretendere ulteriore mercede per composizione o altro, intendendosi di già compresa ne' stabiliti prezzi.
16. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti pella generalità degli articoli, indicando la minorazione della somma in ragione di un tanto per cento.
17. La consegna delle stampe all' Ufficio committente dovrà aver luogo d'ordinario una settimana dopo l'ordine rilasciato, e secondo i lavori importanti, verrà stabilita l'epoca della consegna dai rispettivi pubblici Uffici.
18. Resta proibito all' Imprenditore sotto pena della perdita dei lavori, di vendere, donare e comunicare, sotto qualunque pretesto, veruna opera a lui confidata senza il governiale permesso.
19. Dovrà l' Imprenditore per tutto il corso del decennio eseguire la stampa della gazzetta di Zara intitolata, *il Corriere Dalmata*, senza diritto però a compensi per parte dell' Erario, potendo dal canto suo procurarsi il maggior numero possibile di associati. Gli incomberà pure l'obbligo d'inserire sollecitamente nella detta gazzetta tutte le officiose pubblicazioni, Patenti, Editti, e Circolari, ec. e di consegnare due esemplari della gazzetta stessa alla Direzione della Cancelleria governiale, uno alla Direzione di Cancelleria del C. R. Tribunale di Appello, uno alla Direzione di Cancelleria del C. R. Tribunale Collegiale, e finalmente uno alla C. R. Procura Camerale. Pella compilazione di detto foglio viene esteso in calce l' analogo Programma.
20. Si accorda all' Imprenditore la privativa della stampa dei libretti delle produzioni di teatro, degli avvisi di queste, e di tutti gli altri pubblici spettacoli senza eccezione di sorte.
21. Sarà a carico dell' Imprenditore delle stampe di fornire annualmente l'almanacco provinciale per la Dalmazia senza pretendere che il solo compenso della spesa del bollo, e della carta per quel numero d'esemplari, che verrà presentato al Governo.
22. Per le stampe che verrà permesso di vendere al pubblico sarà autorizzato lo stampatore di accrescere del 20 per cento il prezzo stabilito dal Governo.
23. Dovrà l'aggiudicatario delle stampe e carta relativa un mese dopo la stipulazione del contratto, o eseguire un deposito cauzionale per tutto il tempo dell'impresa, di fiorini 800 ovvero prestare una cauzione inso-

lidaria con ipoteca speciale di stabili di Città, o di beni campestri non dispersi corredata dalle prove di esclusiva proprietà, valore, ed esenzione da carichi ipotecari, per la somma stessa, colle norme pramatiche del §. 1374. del Codice Civile universale, e tale cauzione sarà operativa per tutti gli obblighi del fornitore fino al termine del contratto.

24. A garanzia dell' Erario per il tempo che trascorrerà dall' aggiudicazione sino alla definitiva accettazione della pieggeria, sarà obbligo degli aspiranti di depositare una somma di fiorini 80 corrispondente all' importo del 10 per cento sulla cauzione summenzionata in moneta sonante, la quale somma verrà restituita a tutti gli optanti appena compiuta la licitazione, e ritenuta soltanto in deposito riguardo al deliberatario fino a che avrà prestata regolarmente la prescritta cauzione, o il deposito in numerario, come all' articolo 23.
25. Nel caso, in cui per difetto dell' Imprenditore dovesse il Governo procurarsi altrimenti le occorrentegli stampe, risponderà esso Imprenditore, e la di lui cauzione della differenza risultata a danno dell' Erario. Sarà pure in detto caso libero al Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto, procedendo a nuova subasta, a danni, spese, e pericoli dell' Imprenditore decaduto, e della sua cauzione.
26. Le spese del banditore, bollo, ed iscrizione, caderanno a peso del deliberatario.
27. Il contratto è obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli ha firmato il protocollo di licitazione, e pel Governo dal giorno, in cui n' è seguita la ratifica.

Qualora il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione rimpiazzerà le veci del contratto scritto, e stà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all' adempimento degli obblighi ritenuti nell' approvato protocollo di licitazione, e di esporre il contratto a nuovo pubblico incanto a tutto suo rischio e spese, ritenuto l' importo cauzionale in difalco della spesa maggiore che risulter potrebbe nel primo caso, o in difalco della differenza che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere; e se anche il risultato della nuova licitazione non esigesse una indennizzazione a favore della rispettiva Amministrazione, resterà ciò non ostante detta somma cauzionale a peso dell' anteriore deliberatario.

Segue il Programma pella compilazione della gazzetta di Zara

Suo titolo CORRIERE DALMATA.

Esso dovrà sortire due volte alla settimana, mezzo foglio per volta, nei giorni di posta pella Dalmazia.

Il prezzo per gli associati verrà determinato dall' Imprenditore colle condizioni del pagamento.

Riguardo agli atti e documenti pubblici dell' Impero e della Provincia, questo foglio sarà, ufficiale

Dovrà essere ordinariamente composto dei seguenti articoli.

a) *Notizie politiche* estratte dai fogli di Vienna, Milano, Venezia, Trieste, ed altri approvati dal Governo.

b) *Provinciali* desunte da tutte le comunicazioni ufficiose che il Governo vorrà fare al Bureau di redazione del foglio sopra i diversi oggetti concernenti ogni ramo di pubblica amministrazione.

c) *Atti Ufficiali Governativi* dei quali si trovasse utile e necessaria la diffusione.

d) *Atti giudiziari* ad istanza di parte.

e) Qualche articolo sopra notizie scientifiche e letterarie, di agricoltura, commercio ed arti relative alla provincia, scoperte fatte dall'estero sopra tali argomenti applicabili agli usi od interessi nazionali, restando in libertà dell'Imprenditore d'aggiungervi frammenti di letteratura piacevole ed istruttiva, filosofia, educazione, storia, bibliografia, ed arti belle.

Per l'inserzione degli Avvisi privati, nonchè degli Editti de Tribunali Collegiali e delle Preture in oggetti contenziosi e non contenziosi si corrisponderanno all'Imprenditore.

da	1 a	10 linee	Fior.	: 30
	11 -	20 "	"	: 45
	21 -	30 "	"	1 :
	31 -	40 "	"	1 : 30
	41 -	50 "	"	2 :
	51 -	60 "	"	2 : 30
	61 -	70 "	"	3 :
	71 -	80 "	"	3 : 30
	81 -	90 "	"	4 :
	91 -	100 "	"	4 : 30
	101 -	110 "	"	5 :
	111 -	120 "	"	5 : 30
	121 -	130 e più senza limitazione	"	6 :

OSSERVAZIONE.

Per la seconda e terza pubblicazione si esigerà ogni volta la metà della detta Tassa.

Le pubblicazioni di una maggior estensione saranno pagate colla proporzione medesima.

GIROLAMO NANI

Imperiale Regio Segretario di Governo.

Zara li 24 febbraio 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

(3)

Nro. 1568.

B. 375.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über bittliches Anlangen der Vormundschaft der minderjährigen Anton Rudolph'schen Kinder und Erben, in die Verpachtung der Heumahd und der übrigen Genusrechte auf den fünf zur Anton Rudolph'schen Verlassmasse gehörigen Stadtwald-Untheilen, auf drey nacheinander folgende Jahre, seit 1. April d. J. bißhin 1827 gewilliget, und zu diesem Ende die Tagladung auf den 26. April l. J. früh um 10 Uhr im Gerichtsorte bestimmt worden, wozu die Pachtlustigen mit der Erinnerung vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, inzwischen die Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen.

Lairbach am 16. März 1824.

Z. 376.

(3)

Nro. 1386.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Carl Michael Bogou, wider die Andreas v. Premersteinschen Erben, wegen schuldigen 1350 fl. sammt Sproc. Zinsen von 1850 fl. mit 30 fl. 50 kr., dann von 1350 fl. seit 1. May 1818 bis zur Zahlung, endlich Rechtskosten mit 13 fl., in die öffentliche Feilbiethung der zum Andreas v. Premersteinschen Verlasse gehörigen, im diesseitigen Deposito befindlichen Obligationen, im Gesamtbetrage von 1374 fl. 33 kr. und 20 Stück Privat-Obligationen, im Gesamtbetrage pr. 5391 . 6 .

Zusammen pr. 6765 fl. 42 kr.

gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 5. April, 3. und 31. May l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethung diese öffentlichen, oder Privatobligationen nach dem Betrage, für welchen sie lauten, nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Feilbiethung dem Meistbiethenden um den wie immer gearteten Anboth überlassen werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen bekannt gegeben wird, daß die Beschreibung dieser öffentlichen und Privatobligationen und die Feilbiethungsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dieslandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 8. März 1824.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 377.

Verlautbarung.

Nro. 1049.

(3) In dem Intelligenzblatte der Laibacher Zeitung kömmt Seite 163 und 164 d. J., sub Nro. 156 die Ankündigung des Verkaufes einer Hufschmied-Gerechtsame zu Laibach mit folgenden Worten vor:

Es ist in Laibach in der Capuziner Vorstadt an der Straße links gegen Klagenfurt und rechts gegen Wien, eine alte Schmiedgerechtsame sammt Werkzeug aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu verpachten.

Da jedoch hierlands keine alten Gerechtsamen mehr bestehen, indem solche nämlich die vor der französischen Occupation bestandenen radicirten und verkäuflichen Gewerbe, in Gemäßheit der Gubernial-Circulende vom 26. December 1814. von allerhöchst Seiner Majestät für erloschen erklärt worden sind, da ferner hierlands kein Gewerbe mehr verkäuflich ist, und da alle Gewerbe als persönlich nicht verpachtet werden dürfen, so wurde der Magistrat mit hoher Gubernial-Verordnung vom 19. Erhalt 27. v. M., Z. 2382 angewiesen, hierwegen die gesetzlichen Amtshandlung sogleich einzuleiten, und die Berichtigung dieser Ankündigung, da sie gesetzwidrige Angaben enthält, dahin zu veranlassen, daß dieser Verkauf und die Verpachtung keineswegs die Gerechtsame, sondern nur Werkzeuge und die Realität ohne Gewerbbefugniß betreffen können, welches letztere von der Vergleichung oder Übertragung des Magistrats und resp. im Recurswege von der Entscheidung der Landesstelle und der hohen vereinten Hofkanzley abhängt, und jedenfalls nur persönlich erworben werden kann.

Stadtmagistrat Laibach den 20. März 1824.

Z. 384.

Verleihung mehrerer Stiftungen.

ad Nro. 1591.

(3) Vom Magistrate der landesfürstlichen Provinzial-Hauptstadt Laibach wird bekannt gegeben, daß folgende unter dem Patronate desselben erledigten Mädchen-Aussteuer-Stiftungen zu verleihen sind; nämlich:

- a) Die des Hans Jobst Weber, mit jährl. 36 fl. 16 kr.
- b) Die des Georg Tholmeiner, mit jährl. 24 fl.
- c) Die des Johann Jacob Schilling, mit jährl. 40 fl.

Zu diesen Stiftungen sind arme Bürgerstöchter dieser Hauptstadt in Brautständen berufen, und da sie seit dem Verwaltungsjahre 1815 nicht verliesen wurden, haben auf die erledigten 27 Plätze alle seit 1. Nov. 1814 bis 31. Oct. 1823 verheiratheten hierortigen armen Bürgerstöchter gegründeten Anspruch, weshwegen sie auch hiemit angewiesen werden, ihre mit den Geburts-, Trau- und Dürftigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen bey diesem Magistrate einzureichen.

Ferner ist auch die unter dem Patronate des Magistrats stehende Johann Niclas Krasskowitzsche Stiftung mit jährl. 60 fl., und zwar für die Zeit vom 1. Nov. 1815 bis letzten Oct. 1824, folglich mit 9 Plätzen erledigt.

Diese Stiftung hat ein Jahr ein durch Unglück verarmter Bauer aus der St. Peters-Pfarr alhier, und das folgende Jahr eine arme Bürgers-, Tagelöhners- oder Bauerntochter in wirklichen Brautständen, eben auch aus der St. Peters-Pfarr, zu genießen.

Die Gesuche um die erledigten 5 Stiftungsplätze für verunglückte Bauern, und die um die erledigten 4 Stiftungen für Mädchen in Brautständen, sind binnen 6 Wochen bey dem hierortigen Magistrate einzureichen, und sie sind im ersten Falle mit dem pfärellichen Zeugnisse, daß der Competent wirklich ein durch Unglück erarmerter Bauer aus der St. Peters-Pfarr sey, im letztern Falle aber mit dem Trauungsscheine der Competentinn für den Zeitraum seit 1. Nov. 1815, dann dem Armuthszeugnisse, endlich mit dem Beweisbehelte, daß sie eine Bürgers-, Tagelöhners- oder Bauerntochter aus der St. Peterspfarr ist, zu belegen.

Magistrat Laibach am 10. März 1824.

3. 380.

B a u l i c i t a t i o n.

(3)

Über erfolgte hohe Benützung zur Herstellung der Arreste an der k. k. Bezirks- und Staatsherrschaft Laib., und einer Styrmauer gegen den Klosterfrauen-Garten, wird am 29. April 1824 Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzley die öffentliche Absteigerung an den Wenigstfordernden vorgenommen, wobey der Ausrufspreis und zwar:

Bey den Arresten

für die Maurerarbeit mit 259 fl. 12 fr.	für die Schmiedearbeit	139 fl. — fr.
„ Maurer-Materiale 412 „ 35 „	„ Drahtnegarbeit	84 „ —
„ Steinmearbeit sammt	„ Klampferarbeit	3 „ 20 „
„ Materiale 22 „ 10 „	„ neue Guföfen	132 „ 15 „
„ Zimmermannsarbeit 127 „ 23 „	„ Glaserarbeit	21 „ 45 „
„ Zimmermannsmateriale 95 „ 2 „	„ Anstreicherarbeit	36 „ —
„ Tischlerarbeit 57 „ 40 „	„ Handlangerarbeit und	
„ Schlosserarbeit 210 „ 42 „	„ Zuführen	276 „ 51 „

Bey der Styrmauer

für die Maurerarbeit mit 176 fl. 52 fr.	für Zimmermannsmateriale	16 fl. 14 fr.
„ Maurer-Materiale 314 „ 44 „	„ Handlangerarbeit und	
„ Zimmermannsarbeit 6 „ —	„ Zuführen	1342 „ 37 „

bestimmt ist, daher sämtliche Unternehmungslustige hievon mit der Erinnerung in Kenntniß gesetzt werden, daß die Baupläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge und Citationsbedingungen bey dem hierortigen Verwaltungsamte eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamt Staatsherrschaft Laib am 26. März 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

E d i c t.

Nro. 250.

3. 350.

(3) Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsätten wird hiemit bekannt gemacht,

Es sey auf Anlangen des Gregor Kobasch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, auf der vorhin Matthäus und Magdalena Bergusch'schen, nun dem Gregor Kobasch gehörigen, dem Religionsfonde des Gutes Laß sub Urb. Nro. 47 dienstbaren, zu Poschenig gelegenen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des zwischen Matthäus Bergusch und dessen Gattinn Magdalena geborne Hofscherer geschlossenen Ehecontractes dd. et intab. 29. Jänner 1793;

b) des zu Gunsten des Joseph Draxler, unterm 15. July 1817 intab. Urtheils dd. 11. Juny 1817, wegen 115 fl. 15 fr. c. s. c.;

c) des Urtheils dd. 12. Juny 1817, et intab. 15. July 1817, zu Gunsten der Maria Draxler wegen 161 fl. 14 fr. gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus diesen Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigenß diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates, auf ferneres Anlangen für nichtig, kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelsstätten den 3. März 1824.

3. 373.

K u n d m a c h u n g

(3)

der Verpachtung der Herrschaft Oberreifenberg und der Gült Schönhaus, entweder zusammen im Ganzen, oder aber in einzelnen Theilen.

Die Herrschaft Oberreifenberg liegt im Görzer-Kreise, ist eine Meile von der Stadt Görz, 1 1/2 Meile von der Stadt Triest, und 3/4 Meilen von Heidenschaft entfernt, liegt auf einer kleinen Anhöhe und übersieht eine große Ebene bis nahe an die Stadt Görz.

Das Klima ist, so wie in der Stadt Görz, warm, der Winter stets ohne Schnee.

Das Territorium erzeugt sehr gute weiße und rothe Weine, der Karst den schönsten und besten Weizen.

Das Schloß und Wirthschaftsgebäude ist in Oberreifenberg geräumig, und wird so eben einer Renovation durchaus unterzogen. Vorbey ziehen die ganz neu angelegten Bezirksstraßen von Heidenschaft auf Triest, und von Görz gegen Cesana.

In Comen bestehet eine herrschaftliche Dreschtenne und Schupse.

In Stia ein neu ausgebautes Schloß von sechs Zimmern, Keller, Dreschtenne, Viehstall und Stadel, zugleich mit einem schönen Garten versehen.

In der Stadt Görz der gräf. Palast, Schönhaus, mit einem schönen Garten und einer Braida von 11 Joch.

Die Dominical-Realitäten messen 1056 Joch Aecker und Wiesen.

Die Unterthanen bezahlen ihre Gaben im Gelde, entrichten das Feuer- und Rothgeld, das Zinsgetreid, den Natural-Roth beym Heu- und Grummet-Abmähen, Trocknen und Einführen, endlich die Bauroth, den Zehent vom Getreide, Trauben, Spinnhaaren und den Lämmern.

Die hohe und niedere Jagd in der Herrschaft, die Fischerey aber im Bache Brainiza und im Flusse Wipbach.

Die Verpachtung ist vom kommenden Monath May auf fünf Jahre bestimmt, kann aber auf neun Jahre verabredet werden.

Die Pachtanschläge können eingesehen werden in Laibach beym Herrn Dr. Burzbad, in Triest beym Herrn Dr. v. Bossetti, in Görz beym Herrn Dr. Colugnati und in Oberreifenberg bey Herrn Rosmann, an den, als Verpächter, sich auch Liebhaber unmittelbar verwenden können. Der Pachtshilling für Alles ist auf 8600 fl. festgesetzt.

Bev dem Umstande, daß drey Herrschaftsgebäude zur Aufnahme jeder Familie vorhanden sind, eignet sich auch das Ganze zur Theilung in drey Theile; es werden aber doch, da es bekanntlich Liebhaber für noch kleinere Theile gibt, auch solche gemacht, und so Jedermann die Wahl zur Ergreifung größerer oder kleinerer Partien frey gegeben.

Laibach am 24. März 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 346.

(2)

ad Nro. 47. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der zum steyermärkischen Studienfonde gehörigen Thalberger Waldungen in Steyermark.

Am 12. April 1824 Vormittags um 10 Uhr werden in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Guberniums die dem steyermärkischen Studienfonde gehörigen Thalberger Waldungen im Gräzer Kreise, im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgebothen werden.

Der nach den baren Abfuhren der Jahre 1810 bis einschließig 1819 berechnete Ausrufspreis ist 6003 fl. 25 kr. Conv. Münze.

Diese Waldungen liegen im Gräzer Kreise, und bestehen aus zwey Haupttheilen:

a) aus den Feistritzer Waldungen, welche in dem Bezirke Boraun liegen, im Flächenmaße von

4905 Joch 790 Quadr. Alft.

b) aus den Wechselwaldungen, welche in dem Bezirke Bärnegg in der Elsenau liegen, im Flächenmaße von

987 = 142 =

zusammen von 5892 Joch 932 Quadr. Alft.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey, wenn sie die Waldungen erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene fideiussorische Sicherstellungsacte beizulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

(3. Bepl. Nr. 28. d. 6. April 1824).

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Waldungen zu berichtigen.

Die andere Hälfte kann gegen dem, daß sie auf den erkauften Waldungen in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst werde, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten und die Beschreibung der Waldungen, wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Staats-Güteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer die Waldungen selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt Pöllau zu wenden.

Von der k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 1. März 1824.

Anton Schürer von Waldheim,
k. k. Subercial- und Präsidial-Secretär.

Z. 259.

(2)

Ad Nr. 34. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung des dem Camerale gehörigen Freyhauses in Wien, in der Passauergasse Nr. 365, der Passauer Reuthof genannt.

Am 22. April d. J. Vormittags um 10 Uhr wird das dem Camerale gehörige Freyhaus in Wien, in der Passauergasse Nr. 365, der Passauer Reuthof genannt, im Wege der öffentlichen Versteigerung, im Rathsaale der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Ausrußpreis ist 24,073 (vier und zwanzig tausend drey und siebenzig) Gulden Convent. Münze.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, im Falle der Ersetzung des Hauses, die durch das Regierungs-Circulare vom 24. April 1818 kund gemachte allerhöchste bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung

von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese sonst Statt hat, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Der Erster der das Haus hat die Hälfte des Kauffschillinges, oder wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conv. Münze übersteigt, ein Drittel des Kauffschillinges, längstens vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des Hauses zu berichtigen. Die andere Hälfte, oder beziehungsweise die anderen zwey Drittel des Kauffschillinges, kann der Käufer gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Diesjenigen, welche das Haus in Augenschein nehmen wollen, haben sich an das k. k. Staats-Realitäten-Grundbuchsamt in Wien, im Jacoberggässchen Haus-Nummer 799, zu wenden.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten, die Beschreibung des Hauses und die ausführlichen Kaufsbedingungen, können eben anldort, und an jedem Montage, Mittwoch und Samstag, von neun bis zwölf Uhr, in dem Gebäude der k. k. Landesregierung, in dem sogenannten Commissions-Zimmer eingesehen werden.

Von der k. k. Nied. Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Wien am 18. Februar 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 390.

(2)

Nro. 1502

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Stira, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vom Anton Stira unterm 18. July 1800 an

Anton Rudesch über 1000 fl. ausgestellt, am 20. August 1802 für 600 fl. auf das in der Lingerasse sub Nro. 276 liegende Haus intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, eigentlich des darauf befindlichen Intabulations-Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn der obgedachte Schuldschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8. März 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 387.

(2)

Nro. 837

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein in Krainburg ist auf Ansuchen des Hrn. Dr. Johann Oblak, Curator des Joseph Hafnerischen Verlasses, die öffentliche Feilbiethung des zur Johann Weirischen Verlassmassa gehörigen, im Dorfe Lapore bey St. Martin vor Krainburg sub H. Nro. 4 liegenden, dem Grundbuche der Pfarrgült Altenlack unter Urb. Nro. 6 dienstbaren, auf 2456 fl. geschätzten Subgrundes, dann des Fundus instructus sammt Fahrnissen im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 29. April, für den zweyten der 29. May und für den dritten der 30. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn dieser Subgrund und die Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen an den ersigedachten Tagen in dem Orte Lapore sich einzufinden. Bezirksgericht Kieselstein den 20. März 1824.

3. 392.

G d i e t.

Nro. 488

(2) Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Joseph Jamnig, die executive Feilbiethung der dem Andreas Schink von Laß gehörigen, auf 52 fl. geschätzten Fahrnisse, als: 22 Pfund Zinn, 1 Schänktasten mit Aufsatz, 4 messingene Leuchter, einer Trube von weichem Holz, einer silbernen Uhr nebst einigen andern unbedeutenden Gegenständen, wegen schuldigen 70 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und zur Veräußerung derselben den 10. und 24. April, dann 4. May l. J. früh 9 Uhr im Hause sub Nro. 120 zu Laß mit dem Besatze anberaumt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagssagung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert verkauft werden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 26. März 1824.

3. 385.

G d i e t.

ad Nro. 631

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats H. Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Schenk, Vormundes der Sebastian Schenk'schen Pupillen von Podpersch, wider Valentin Perschin, als Ueberhaber des väterlich Primus Perschin'schen Vermögens, die executive Feilbiethung der dem Letztern eigenthümlichen, zu Patu sub H. Nr. 13 liegenden, der Staats H. Freudenthal sub Urb. Nro. 158 dienstbaren, wegen laut wirthschaftsämlichen Vergleiches vom 13. Jänner 1816, an Capital und Interessen schuldigen 166 fl. 12 3/4 kr. M. M. mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und sammt beschriebenen Fundus instructus auf 746 fl. 24 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget, zur Vornahme dieser Versteigerung aber seven drey Termine, und zwar der erste auf den 20. Februar, der zweyte auf den 24. März und der

britte auf den 26. April d. J., jederzeit in loco der zu versteigernden Realitt Vormittags von 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Versa anheraumt worden, da diese Realitt, in so fern sie bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den Schtungswerth oder darber angebracht werden sollte, bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden wrde.

Es werden demnach smmtliche Kauflustige, zugleich aber auch die intabulirten Gluiger bey diesen Citationen zu erscheinen hiermit mit dem Bemerkten eingeladen, da das Schtungsprotocoll und die Kaufbedingnisse zu den gewhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden knnen.

Bezirksgericht Staatsheerhschaft Freudenthal den 15. Jnner 1824.

U n m e r k u n g. Zur ersten und zweyten Teilbiethungs-Tagagung ist kein Kauflustiger erschein.

3. 389.

E d i c t.

ad Nro. 139

(2) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht, da alle jene, welche auf den Verla des unterm 3. Mrz l. J. verstorbenen Joseph Klnder, gewesenen Tischler- und Glasermeister zu Neumarkt, aus was immer fr einem Rechtsgrunde Ansprche zu stellen vermeinen, solche bey der auf den 27. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagsagung sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widrigen sie die Folgen des §. 814 d. b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Neumarkt den 20. Mrz 1824.

3. 373.

Teilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen des Herrn Simon Zallen von Laibach, Vormund des minderjhrigen Jacob Zallen'schen Kinder, die executive Teilbiethung der dem Jacob Pettokar gehrigen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nro. 391 dienstbaren, gerichtlich auf 416 fl. 20 fr. geschzten halben Kaufrechtsbube zu Presserje, und dessen dem Gate Oberperau unter Urb. Nro. 40 zinsbaren, gerichtlich auf 62 fl. geschzten Ackers u. doline, wegen in Folge Urtheils dd. 28. April 1823 schuldiger 300 fl. M. M. sammt 5 Proc. Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 22. April, der zweyte auf den 22. May und der dritte auf den 25. Juny l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor dem Bezirksgerichte Kreuz mit dem Versae angeordnet worden, da wenn diese Realitten weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethungs-Tagagung um den Schtungspreis oder darber an Mann gebracht werden knnte, selbe bey der dritten auch unter der Schzung wrden hintan gegeben werden.

Die Schzung und die Citationsbedingnisse sind in der diehfortigen Gerichtskanzley tglich einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 5. Mrz 1824.

3. 383.

E d i c t.

Nro. 315

(2) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit kund gegeben: Es habe das Handlungshaus Mulley Rejas Compagnie in Triest, gegen Gregor Loser von Wehenbach Klage angebracht, und wegen Rechtfertigung eines prnotirten Conto-Courant pr. 1215 fl. 29 fr. M. M., um die gerechte richterliche Hlfe gebethen. Das Gericht, welchem der Aufenthalt des Letztern unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Joseph Mathosel als Curator aufgestellt, welchem er entweder seine Behehle an Handen zu geben, einen andern Bevollmchtigten diesem Gerichte nahmpast zu machen, oder bey der ber das gegner'sche Reassumirungs-

Gesuch vom heutigen auf den 1. July d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnete Verfahrungsstagsatzung persönlich zu erscheinen hat, widrigens er die hieraus entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.
Bezirksgericht Gottschee am 15. März 1824.

3. 369. **Vorrufungs-Edict.** (3)
Nachstehende unbefugte abwesende Reserve-Männer und ohne Paß Abwesende, als:

Ränge	Vor- und Namen	Alter	Geburts-			Anmerk.
			Ort	Nr.	Pfarr	
Reserve-Flüchtlinge.						
1	Johann Lauricha	22	Unterdeutschdorf	1	Treffen	
1	Martin Wulz	20	Unterbärnthäl	3	—	
1	Andrä Suppantšitsch	26	Madagora	1	—	
1	Bernhard Suppantšitsch	31	Obertreffen	16	—	
1	Johann Telsauz	27	Großlipoviz	22	Haidoviz	
1	Jacob Jarz	30	Kleinlipoviz	6	—	
1	Peter Smolle	28	Rosenbüchl	1	Döbernig	
1	Mathias Spez.	26	Unterfelze	13	—	
Landwehr-Flüchtlinge.						
1	Martin Pohnig	25	Dobrava	4	—	
1	Barthelmä Lauritsch	31	Großlipoviz	14	Haidoviz	
Ohne Paß abwesend.						
1	Anton Kresou	24	Großscheinig	3	Treffen	
1	Georg Spellitsch	19	Dobrava	2	Döbernig	
1	Anton Puzl	23	Verbauz	—	—	
1	Martin Suppantšitsch	27	Großlipoviz	3	Haidoviz	
1	Jacob Lauritsch	20	—	14	—	
1	Joseph Telsauz	20	—	22	—	
1	Matthäus Gritscher	28	Altenmarkt	11	Treffen	
1	Anton Duller	21	Steinberg	4	—	
1	Johann Ferran	19	—	6	—	
1	Bernhard Kresou	34	Kaal	1	Döbernig	
1	Martin Schniderschitsch	23	—	3	—	
1	Joseph Smolle	22	Rosenbüchl	1	—	
1	Jacob Smolle	28	—	1	—	
1	Johann Petoll	30	—	3	—	
1	Martin Suppantšitsch	24	Sella	13	—	

werden hiemit aufgefordert, sich binnen drey Monathen zu dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigens nach dem Auswanderungspatente behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Treffen am 23. März 1824.

3. 349. **Citations-Edict.** Nro. 630.
(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf

Anlangen des Barthelmä Gogalla von Neudorf, als Joseph Böhmischen Concursmassa Verwalter, wegen richtig gestellter Massaforderung pr. 436 fl. C. M. c. s. c., in die executive abgeforderte Feilbietung nachfolgender, dem Jacob Böhm von Reifen gehörigen, bey Radmannsdorf gelegener, der Herrschaft Radmannsdorf unterthänigen Grundstücke, als das Gemeindantheils pod-novem Pollam, und des zum Gemeindantheils pod Mlakarim gehörigen Wiesflecks, welche beyde Realitäten mit Pfandrechte belegt, und auf 98 fl. C. M. gerichtlich geschätzt worden sind, gemilliget, und es seyen zur Abhaltung der Vicitationen drey Tagsatzungen, auf den 15. März, 21. April und 21. May 1824, jederseits Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Anhange anberaumt worden, daß falls diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden könnten, selbe bey der dritten Tagsatzung und zwar jedenfalls gegen sogleich bare Bezahlung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die inkultivirten Gläubiger, als die Thomas Jerny'schen Erben zu Rodni, Matthäus Murnig von Schalkendorf, Joseph Jerjan von Sello, Georg Sabounig von Radmannsdorf, Margareth Wolf von Braschach, und Jacob Nusley von Bodeschitz, zu diesen Vicitationen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 30. October, 1823.
Anmerkung. Nachdem bey der ersten Vicitation sich kein Kauflustiger eingefunden hat, wird am 21. April 1824 zur zweyten Vicitation geschritten.

Nro. 119.
Z. 343. E d i c t.
(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Polland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Sterbenz von Altenmarkt, wegen aus dem Urtheile vom 8. Juny 1823 vom Karlo Medveth zu fordernden 336 fl. Zinsen und Unkosten, in die Reassumirung der, mittelst dießbezirksgerichtlicher Verordnung vom 5. Septembris v. J., Z. 433, auf den 6. October, 3. November und 1. December v. J. angeordneten, aber frustirte Versteigerungstagsatzungen der gegnerischen, zur Herrschaft Polland sub Rect. Nro. 267 2/4 und 278 dienstbaren Realität, welche mit den unter einem in die Execution gezogenen Mobilien auf 464 fl. 58 kr. gerichtlich erhoben worden, gemilliget, und hiezu drey neuerliche Versteigerungstagsatzungen, als auf den 21. April, 21. May und 21. July d. J., früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu Schöpfenslag mit dem Versage festgesetzt worden, daß wenn gegnerisches zu versteigerndes Real- und Mobilienvermögen bey der auf den 21. April und 21. May reasumirten ersten und zweyten executiven Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden würde, selbes bey der auf den 21. July d. J. reasumirten dritten executiven Versteigerungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werde. Die Vicitationsbedingungen werden jedesmahl bey der Versteigerungstagsatzung bekannt gegeben, jedoch können selbe inzwischen auch in der dießortigen Kanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Polland am 5. März 1824.

Nro. 126.
Z. 344. E d i c t.
(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Polland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Fran Spiznagel von Winkels, in die executive Versteigerung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten auf 200 fl. geschätzten Realität des Martin Spiznagel in Schmiddorf, wegen durch Urtheil dd. 27. November 1822 behaupteten 130 fl. Zinsen und Unkosten gemilliget, und zur Abhaltung der Feilbietungen drey Tagsatzungen, auf den 16. Februar, 15. März und 26. April d. J., jedes Mal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Schmiddorf mit dem Versagen bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um die Schätzung pr. 200 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter derselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem vorgeladen werden, daß die dießfälligen Citationen bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Pölland am 23. December 1823.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Theilbiethung ist kein Kauflufiger erschienen.

3. 363.

(3)

No. 313.

3. 585. (3) 510. 510.
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, werden hiemit
alle jene, welche auf den Verlaß der am 10. May 1823 verstorbenen Frau Maria Ster-
ger von Bröst, Gültensbesizers-Ehegattinn, aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche zu stellen vermaßen, vorgeladen, dieselben bey der auf den 26. April 1824
Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagabzug anzumelden
und rechtsgeltend darzuthun; widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. C. B.
zuzuschreiben haben werden.

Gonnegg den 22. März 1824.

3. 339.

Citation & Edict.

97rc. 77

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Franz Galle zu Laibach, als Testaments-Executor und Bevollmächtigten der Lucas Wederischen Erben, gegen Caspar Propoetznig von Dobruau, wegen eines als verfallen richtiggestellten Darlehensbetroges pr. 700 fl. c. s. c., in die executiv Feilbiethung der dem Schulener gehörigen, im Bergwerke Krepp sub Conf. No. 44 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. No. 1129 dienstbaren, mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 800 fl. geschätzten, mit vier Mahl-, und einem Stampflauer versehenen Mühle sammt mauer-, niet-, und nagelfester Einrichtung gewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Vocation drei Tagssagungen, auf den 22. April, 22. May und 22. Juny d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Krepp mit dem Anbange festgesetzt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angekauft werden sollte, selbe bey der dritten Vocationstagssagung auch unter demselben hincan gegeben werden würde. Die Realität kann beschlachtet, die Vocationsbedingnisse aber, in welchen besonders die billigen Zahlungsfristen einladend sind, können täglich in dieser Umfassung und bey den Vocationen eingesehen werden.

Es werden daher sämmtliche Kauflustige, inßbesondere aber auch die intabulirten Gläubiger, Herr Dominik Bernaldeli von Götz, Frau Johanna Napreth von Neumarkt, Lucas Pigam von Laß und Herr Dr. Andreas Napreth von Laibach zu diesen Vicitationen eingeladen.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 21. Februar 1824.

g. 352.

Vorladung

(3)

der Aloys Klinzischen Erben und Gläubiger.

Auf Anlangen des Aloß Klingischen Testaments. Executors, wird zur Vertheilung
 des von dem am 17. August 1818 verstorbenen Aloß Kling, gewesenen Hammergewer-
 ken zu Montpreis in Steyermark, rückgelassenen Vermögens, welches wesentlich in einem
 aus dem vom v. Protasischen Concursse ausgeschiedenen, bey dem hohen k. k. kaiserlichen
 Landrechte erliegenden Deposito pr. 30,38 fl. in W.W. besteht, eine Tagung auf den
 21. April l. J. früh um 9 Uhr in Absicht einer gütlichen Ausgleichung zwischen Erben und
 Gläubigern, mit dem Anbange bestimmt, daß die Richterabscheidenden, jedoch ihren Rech-
 ten gegen die Mitinteressenten unbeschadet, als in die Ausfertigung der nachgesuchten
 Unweisungen zur ex deposito Behebung einwilligend werden angesehen werden.

Bezirksgericht Treffen in Unterfrain den 17. März 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 398.

K u n d m a c h u n g.

ad No. 4363.

Die Minuendo-Versteigerung der Schreib- und Kanzleyrequisiten-Lieferung für das k. k. iähr. Landes-Gubernium und Neben-Branchen betreffend.

(1) Zur Lieferung des für das k. k. iähr. Gubernium sowohl als für die übrigen hierortigen Behörden erforderlichen Bedarfs an Schreib- und Kanzleyrequisiten auf die Dauer vom 1. May 1824 bis hin 1825, wird am 21. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem hiesigen Gubernial-Rathssaale eine öffentliche Minuendo-Versteigerung, und zwar für jeden Artikel insbesondere, abgehalten werden.

Die Bedingnisse sind:

1stens. Der Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist beyläufig:

50	Rieß Post=		
154	" ordinär	) Kanzley=	
178	" mittel fein		
999	" Concept=	} Papier,	
80	" Couvert=		
44	" Real-Pack=		
35	" Großmedian=		
47	" Kleinmedian=		
5	" fein Regal= oder Imperial=		
20	" ordinär Regal=		
19	" Groß-Concept=		
5	" Belins		
20	" Fließ=		
1282	Stück Pappendeckel,		
807	Maß schwarze	) Tinte,	
42	Flascheln rothe		
369	Maß Streusand,		
2037	Buschen Federkiele,		
154	Duzend Bleystiften,		
82	" Rothstiften,		
111	Pfund feines Siegelwachs,		
222	" ordinäres Siegelwachs,		
240 à 250	Stück	) Schachteln (kleine) Oblaten,	
526 à 100	"		(größere)
88	Pfund weißer	) Spagat,	
116	" grauer		
70	" Nebesnüre,		
108	Loth Nähseide,		
6	Pfund Zwirn,		
1112	" Lampendocht,		
157	Ellen Pack-Wachseleinwand,		

(3. Beyl. Nr. 28. d. 6. April 1824.)

64	Pfund	Weißrauch,
1728	"	Baumöl,
3500	"	Wachs =) Kerzen,
1995	"	Unschlitt =)

Bei den Wachskerzen wird besonders bemerkt, daß dieser Bedarf in kleineren Partien von 2 bis 4 Centen ausgerufen und hintan gegeben werden wird.

2ten. Als Ausrufspreis wird bey jedem Artikel der, bey der vorjähigen Licitation sich ergebene und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den vorerwähnten Zeitraum demjenigen überlassen werden, der bey dem Abschluß der Licitation der Mindestfordernde bleiben wird.

3ten. Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersterher, hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel, ein förmlicher schriftlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contracterfüllung eine Caution, welche in dem 15ten Theile des entfallenden contractmäßigen Gesamtbetrages zu bestehen hat, im Varen oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, und es wird sich daher jeder Licitant bey der Versteigerungscommission auszuweisen haben, daß er diese Sicherheit zu leisten im Stande sey.

4ten. Den Licitanten werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden; zugleich hat aber auch jeder Licitations-Concurrent von den Rangleymaterialien und Requisiten, zu deren Lieferung sich derselbe herbeylassen wollte, vierfache Muster beizubringen, und der Commission zur Beurtheilung vorzulegen, wobey sich vorbehalten wird, bey erkanntem Vorzuge eines oder des andern, davon zur Grundlage der Versteigerung zu wählen.

5ten. Wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel, vor dem Ausgange des Lieferungscontractes eine größere Quantität als nach dem oben präliminirten Erfordernisse auf den besagten einjährigen Zeitraum entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den aufständigen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte.

6ten. Die übrigen Licitationsbedingungen können auch früher und täglich bey der hierortigen Gubernial-Expedits-Direction eingesehen werden.

Wom k. k. iäpr. Gubernium. Laibach am 30. März 1824.

3. 381. Concurs-Verlautbarung für die im Küstenlande, im Mitterburger Kreise erledigte Bezirks-Commissärs- und Bezirksrichters-Stelle in Cherso. ad No. 3583.

(2) Von dem k. k. küstenländischen Gubernium wird hiermit bekannt gemacht: daß die Bezirks-Commissärs- und Bezirksrichters-Stelle in Cherso, mit welcher die Obliegenheit der Cautionleistung von 1000 fl. verbunden ist, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl. zu besetzen sey.

Diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis zum 23. April l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst Anführung ihres Alters und Geburtsortes

- 1) die Zeugnisse über die zurückgelegten vorgeschriebenen juridischen Studien herzubringen.
- 2) die gemachte Justiz und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlfähigkeits- Decrete zu erweisen;
- 2) ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache mit gehörigen Zeugnissen zu beurfunden;
- 4) über ihr untadelhaftes moralisches und politisches Betragen; und endlich
- 5) über ihre bisherigen Anstellungen sich geeignet auszuweisen.

Erließ den 12. März 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

1. 3. 11.

E d i c t.

Nro. 2975.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, im Neustädter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Anton Zischnig, Realitäten-Besitzer von Oberloog, wider die Agnes Vertatschnig, zu St. Irgen bey Poganig, in die executive Feilbiethung der, der Legtern gehörigen, der Grundherrschaft Ponowitz unter Rect. Nro. 175 dienstbaren, gerichtlich auf 509 fl. 45 kr. in MM. geschätzten halben Kaufrechtshube, dann der bey derselben befindlichen, auf 6 fl. 42 kr. beheimerten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 9. Februar, der zweyte auf den 12. März und der dritte auf den 13. April 1824, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte St. Irgen Haus Nro. 11, mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die beweglichen Sachen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerth hinten gegeben werden.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingungen sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichts einzusehen.

Sittich am 24. December 1823.

Anmerkung. Da diese Subrealität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagssagung an Mann gebracht worden, so wird die dritte am 13. April l. J., abgehalten werden.

3. 399.

Vicitations-Edict.

Nro. 8.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Jos. Sever, Vormundes, und Herrn Dr. Johann Homann, Curator der Mathias Preschern'schen Kinder, in die executive Feilbiethung der, dem Jacob Guettina gehörigen, zu Scherounitz sub Nro. 7 liegenden, der löbl. Cameral-Herrschaft Beldeß sub Rect. Nro. 136 dienstbaren, auf 3386 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten, und wegen 610 fl. c. s. c., mit Pfandrechte belegten ganzen Hube sammt An- und Zubehör, dann der ebenfalls mit Pfandrechte belegten, und auf 205 fl. 43 kr. gerichtlich geschätzten, aus einem Pferde, 4 Stück Hornvieh, 8 Schafen, dann Wägen, Meierey, Geräthung, Getreid- und Futtervorräthen bestehenden Fundi instructi gewilliget, und wegen zur Vornahme der Vicitationen drey Tagssagungen, und zwar die erste auf den 27. März, die zweyte auf den 27. April und die dritte auf den 28. May d. J., jederzeit im Orte Scherounitz Nro. 7, und zwar für die Realitäten Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und für die fahrenden Güter aber Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, falls die Realitäten oder Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnten, selbe bey der dritten Vicitation auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber die inhabulirten Gläubiger, als Catharina Kerönit zu Moste, Joseph Priskou zu Scherou-

niz, Lorenz Kasinger zu Wurzen, Barbara Suettina zu Scherounitz, und Jacob Ulbing zu Klagenfurt, zu erscheinen eingeladen.

Die Vicitationsbedingnisse können sowohl hierorts als auch bey den Vicitationen eingesehen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. Februar 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 400.

Vicitations - Edict.

ad Nro. 657.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Barthelmä Gogalla, Joseph Böhm'schen Concursmasse, Verwalter, wider Hrn. Franz Leopold Mogeiner, Curator des Margareth Böhm'schen Verlasses, in die executiv Feilbietung der zu diesem Verlasse gehörigen, zu Radmannsdorf liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, wegen schuldigen 454 fl. 43 kr. 3 dl. c. s. c. in die Execution gezogenen, und auf 923 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, als des Hauses Nro. 2 in der Stadt Radmannsdorf pr. 550 fl., des Acker per Krishe sammt Rain pr. 308 fl. 45 kr., und des Gemeintheils bey'm Sauströme pr. 65 fl. gewilliget worden, und es seyen zur Vornahme der Vicitation drey Tagsagungen, und zwar die erste auf den 30. März, die zweyte auf den 30. April und die dritte auf den 29. May d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange festgesetzt worden, daß falls eine oder die andere dieser Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollte, selbe bey der dritten Vicitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Realitäten können besichtigt, die Vicitationsbedingnisse aber sowohl täglich als auch bey den Vicitationen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustige, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Matthäus Murnik, Margareth Bouk, Gertraud Kovatsch, Jacob Mullen, Barbara Pochar, Margareth Prettnier, Agnes Pogatscher, Gertraud Keroschitz, Maria Jallen, Joseph Prettnier, Georg Aschmann, Ursula Schlieber und Mathias Mullen, zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. Februar 1824.

Anmerkung. Nachdem sich bey der ersten Feilbietungstagsagung für den Gemeintheil und den Acker kein Kauflustiger eingefunden hat, und sohin auf Unlangen beyder Theile auch das Haus nicht licitirt wurde, so wird am 30. April 1824 für alle im Edicte benannten Realitäten zur zweyten Vicitation geschritten werden.

B. 401.

Vicitations - Edict.

ad Nro. 940.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Unlangen des Jos. Sever, Vormundes, und Herrn Dr. Johann Homann, Curator der Mathias Prescher'schen Kinder, in die executiv Feilbietung der dem Johann und Martin Suettina gehörigen, zu Moschna Nro. 2 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nro. 658 dienstbaren, auf 2056 fl. gerichtlich geschätzten, und wegen an Interessen und Gerichtskosten schuldigen 171 fl. 51 kr. c. s. c., in Execution gezogenen ganzen Hube sammt An- und Zugehör, dann des ebenfalls mit Pfandrecht belegten, und auf 23 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Fundi instructi gewilliget, und seyen zur Vornahme der Vicitationen drey Tagsagungen, und zwar die erste auf den 26. März, die zweyte auf den 26. April und die dritte auf den 26. May d. J., jederzeit im Orte Moschna Nro. 2, und zwar für die Hube Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und für die fahrenden Güter Nachmittag von 3 bis 6 Uhr mit dem Anbange festgesetzt worden, daß falls die Hube oder Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, Andreas Ermann von Oberleibnitz, die Martin Suettina'schen

Kinder durch den aufgestellten Curator ad actum, Herrn Ignaz Rappus Ritter von Pfischelstein, Valentin Smolle von Jauchen, und Herr Dr. Napreth zu Laibach, zu erscheinen eingeladen.

Die Realität und Fahrnisse können besichtigt, die Licitationsbedingungen aber sowohl hierorts als auch bey den Licitationen eingesehen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 9. Februar 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation am 26. März 1824 hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 402.

E d i c t.

Nro. 273.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Jacob Jaklitsch von Kollern, wider Andreas Kramer von daselbst, pro. schulden 148 fl. 19 3/5 kr. MM. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 526 fl. MM. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Termine, und zwar der erste auf den 27. April, der zweyte auf den 31. May und der dritte auf den 28. Juny 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze festgesetzt, daß wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden konnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Hieron werden die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in dasiger Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee den 24. Hornung 1824.

3. 403.

E d i c t.

Nro. 274.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einscheiden des Andreas Jaklitsch von Verderb, wider Joseph v. Nesselthal, wegen schuldigen 220 fl. MM. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, auf 600 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsatzungen in loco des Executen zu Nesselthal, und zwar die erste auf den 11. May, die zweyte auf den 14. Juny und die dritte auf den 12. July 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß wenn dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Hiezu werden die Kaufsüchhaber zum zahlreichen Erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

3. 404.

E d i c t.

Nro. 275

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Jaklitsch von Verderb, wider Ambrosius Nichtitsch von Obermosel, wegen schuldigen 230 fl. 17 kr. MM. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 28. April, die zweyte auf den 31. May und die dritte auf den 28. Juny 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Executen mit dem Besatze festgesetzt, daß wenn dieses Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in dasiger Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

Z. 405.

E d i c t.

Nro. 276.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Perz, geborne Kren zu Mitterdorf, gegen Mathias Kren von Gescherd, pto. schuldigen 149 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, mit Pfandrecht belegten, gerichtlich auf 641 fl. 55 fr. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilligt, und hiezu drey Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 6. May, die zweyte auf den 8. Juny und die dritte auf den 12. July 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage in loco des Executen anberaumt, daß wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die dießfälligen Citationbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

Z. 406.

E d i c t.

Nro. 278.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Röthl von Malacern, wider Leonhard Erker von Mitterdorf, pto. schuldigen 127 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, auf 321 fl. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilligt; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsetzungen, als die erste auf den 4. May, die zweyte auf den 2. Juny und die dritte auf den 5. July 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt, wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Citationbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 3. März 1824.

Z. 407.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsh. Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Jenko von Unterfernig, in die executive Feilbietung der, der Margareth Strußl gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 593 dienstbaren, zu Unterfernig gelegenen, gerichtlich auf 166 fl. 25 fr. M. M. geschätzten Räumlichkeiten und Zugehör, wegen schuldigen 42 fl. c. s. c. gewilligt worden.

Zur Vornahme derselben sind drey Tagsetzungen, und zwar auf den 6. May, 4. Juny und 6. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Unterfernig mit dem Anbange bestimmt, daß wenn bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsetzung die besagte Realität nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Tagsetzung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Citationbedingnisse erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsh. Michelsstätten den 28. März 1824.

Z. 408.

E d i c t.

Nro. 279.

(1) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Unterfernig verstorbenen Adrie Gallioth, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen gedenken, den 21. April l. J. Vormittags um 10 Uhr solche sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Ger. Staatsh. Michelsstätten den 29. März 1824.

Z. 409.

E d i c t.

Nro. 281.

(1) Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oßkeug verstorbenen Ganzhüblers Primus

Puschau, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, haben solche den 21. April l. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Bezirksgerichte sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Ger. Staatsb. Michelstätten den 29. März 1824.

3. 327.

E d i c t.

Nro. 327

(3) Von dem Bezirksgericht Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Rosan von Niederdorf, in die Reassumierung der mit Bescheide vom 27. April 1822 ausgeschriebenen, aber nicht vorgenommenen executiven Versteigerung der dem Andreas Poschar von Großpölland eigenthümlichen 1/4 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 226 fl. 18 kr. W. M. c. s. c. gewilliget, und hierzu drey neuerliche Termine, nämlich: der erste auf den 2. April, der zweyte auf den 7. May und der dritte auf den 11. Juny l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Großpölland mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obbenannte 1/4 Hube bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 300 fl. W. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 6. März 1824.

3. 326.

E d i c t.

Nro. 258

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Louschin vom Markte Reifnitz, wider Anton Strauß junior, von ebendasselbst, in die executiv Versteigerung des dem Letztern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, auf 690 fl. W. M. gerichtlich geschätzten Hauses sammt dazu gehörigen Grundstücken, wegen schuldigen 255 fl. c. s. c. gewilliget, und hierzu drey Termine, das ist der 31. März, der 30. April und 31. May 1824, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Bez. Ger. Reifnitz den 14. Februar 1824.

3. 303.

E d i c t.

Nro. 173.

(3) Vom Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Domian Braune, Bürger in der Stadt Gottschee, wider Mathias Hendler von Gerndorf, pcto. schuldigen 289 fl. 16 kr., dann 300 Interessen seit 1822 c. s. c., in die öffentliche Versteigerung dessen, auf 350 fl. W. M. geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget; zur Abhaltung der Feilbiethung werden drey Termine, und zwar der erste auf den 6. April, der zweyte auf den 4. May, und der dritte auf den 1. Juny 1824, jedesmahl Vormittags von neun bis 12 Uhr in loco des Executen mit dem Besatze festgesetzt, daß, wenn dieses Real- und Mobilar-Vermögen, weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan

an gegeben werden wird. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beysatze vorge-
laden, daß die auffälligen Bedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley einzur-
sehen sind. Bez. Gericht des Herzogthums Gottschee, den 20. Februar 1824.

Z. 379.

A n z e i g e.

(3)

Endesgefertigter gibt sich hiemit die Ehre, einem löblichen k. k. Officiers-
Corps, Herren Beamten, und den Herren Honoratioren anzuzeigen, daß er gesonnen
sey, in dem Gasthause zur Ungarischen Krone, Haus No. 11 in der Capuziner-
vorstadt, eine monatliche Mittagskost den P. T. Herren Contrahenten, im erst
kommenden Monath vom 1. April 1824, zu nachstehenden Preisen bezustellen:

Das Mittagsmahl sammt einem Seitel Wein 8 fl.

„ detto „ „ detto detto 10 „

„ detto „ „ detto detto 12 „

Schließlich werden auch noch die Weinpreise zur gefälligen Einsicht in Kennt-
niß gebracht.

Mährwein, die Maß à 12 fr.

Steyrischer Wein, die Maß à 16 „

detto detto detto à 24 „

Rother Isrianer detto à 16 „

Bischof = Wein detto à 28 „

Ernest Türk.

Z. 385.

M a c h r i c h t.

(3)

Unterzeichneter macht bekannt, daß er Lose der neuen
Lotterie Raunach und Gerlachstein verkauft, und
er ladet das spiellustige verehrungswürdige Publicum,
das durch Abnahme von 10 Losen das eilfte, so sehr
vortheilhaft und bestimmt gewinnende Gratis = Los sich
sichern will, hiermit höflich ein, keine Zeit zu verlieren,
indem genannte Gratis = Lose etwas später nicht mehr
zu haben seyn werden, wie aus dem Spielplane zu ersehen.

Fortwährend sind bey ihm auch zu haben: Saiten
vorzüglicher Güte für alle Instrumente, Notenpapier,
Glasperlen vieler Art und Größe, Stahlperlen, weißes
Tafel = Salz, Schreib = Materialien, und schöne Gratu-
lations = Billete, nebst seinen übrigen bekannten Hand-
lungs = Artikeln.

Joh Ev: Butscher.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 347.

(1)

ad Nr. 48. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Fürstenfeld in Steyermark.

Am 26. April 1824 Vormittags um 10 Uhr wird die Religionsfondsherrschaft Fürstenfeld im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Guberniums veräußert werden.

Der Ausrufspreis ist 10,808 fl. 40 kr. C. M., das ist zehn Tausend acht Hundert Acht Gulden 40 kr. in Conventionsmünze.

Diese Herrschaft liegt im Gräzer Kreise an der Poststraße von Grätz nach Ungarn, eine Viertelstunde von der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile und Nutzungen derselben sind:

1. Das herrschaftliche Schloß sammt den Wirthschafts- und Nebengebäuden.

2. An Grundstücken: nach der Steuerregulirungsausmaß:

66	Joch	582	3/6	Quadr.	Klafter	Acker,
53	„	241	„	„	„	Wiesen,
2	„	375	„	„	„	Gärten,
30	„	524	3/6	„	„	Huthweiden,
117	„	1490	„	„	„	Waldungen.

Hievon sind 8 Joch 25 Quadr. Klafter Wiesen, und 15 Joch 1440 Quadr. Klafter Waldungen, zu dem Grundbuche der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld dienstbar, die übrigen hingegen landschaftlich.

3. Ein Ziegelofen.

4. An Unterthanen: 60 rückfällige Hufen, 104 Käuschen, dann 861 Zulehensgründe.

Diese entrichten:

a) An unveränderlichen Urbarial- und sonstigen Zinsen:

1349 fl. 36 3/4 kr. W. W.

und 2 fl. 44 1/4 kr. C. M.

b) An Naturalroboth 94 zweispännige Fuhrtage, und 273 Handtage, nebst diesen werden von den Unterthanen 32 Klafter Holz unentgeltlich geschlagen.

c) An Kleinrechten: 9 Pfund Wachs,

480 Stück Eyer,

10 Hendl,

(3. Bepl. Nr. 28. v. 6. April 1824).

5 Hühner,
120 Kapäuner,
1 Lamm,
2 1/3 Kalb',
17 Pfund Haarreißengespunnt,
93 Pfund Ruffengespunnt.

d) An Zinsgetreide 80 40/48 n. d. Meh. Hafer.

e) An Bergrecht 7 1/4 n. d. Eimer Weinmost.

f) Das Laudemium.

g) Das Mortuarium.

Zum Ankauf dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesiße geeignet ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen; die andere Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in der ersten Priorität versichert, und mit fünf Percent in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diesenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberszeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Fürstfeld zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-Daten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufs-

Bedingungen bey der k. k. Steyerisch-kärntner'schen Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Steyermark und Kärnten.

Grätz am 1. März 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,
kais. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 397. Verlautbarung Nro. 3897.
wegen Besetzung des Gymnasial-Unterrichtsgelder-Fonds-Stipendiums pr. jährlichen 50 fl. Conv. Münze.

(1) Es ist dermahl das 14te Gymnasial-Unterrichtsgelder-Fonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. Conv. Münze, erlediget, zu dessen Genusse dünftige, gut gestittete und mit ausgezeichnetem Fortgange am hierortigen Gymnasium studierende Schüler berufen sind.

Jene Schüler, welche dieses erledigte Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits- und Pocken-, dann Studienzeugnisse von den zwey letzten Semestern belegten Gesuche bis 10. May d. J. bey diesem Gubernium zu überreichen.

Vom k. k. idyr. Gubernium. Laibach den 26. März 1824.

Anton Kunkl, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 410. Kreisämliche Verlautbarung. Nro. 2824.
Verlautbarung.

(1) Das hohe Landes-Gubernium hat mit Decret von 26. März d. J., Z. 3911, über die Beystellung des Materials zur Herstellung der Conservations-Arbeiten an den Commerzial-Straßen im Bezirke Kaltenbrunn und Thurn, eine wiederholte Minuendo-Versteigerung vorzukehren, und hiezu unmittelbar das k. k. Kreisamt zu beauftragen befunden.

Es wird demnach sämmtlichen Baulustigen, mit Bezug auf die frühere hierortige Verlautbarung vom 3. Februar l. J., Z. 829, anmit zur Kenntniß gebracht, daß diese neuerliche Versteigerung in den gewöhnlichen Amtsstunden am 22. k. M. in der hierortigen Amtskanzley Statt finden werde, und daß der Ausweis über den individuellen Bedarf an Baumaterialien, aus welchen auch die betreffenden Straßen-Strecken und die Licitationsbedingungen entnommen werden können, zu Jedermanns Einsicht in der diesämmtlichen Registratur bereit liegen.

K. K. Kreisamt Laibach am 31. März 1824.

Z. 751. Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. Nr. 3124.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Sigmund v. Pagliaruzzi, in die Außfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des Auszugs des Dr. Anton v. Purgitschen Classifications-urtheils dd. 8. Jänner 1777, dann der Urtheile dd. 2. December 1788 und 24. Julp

Aussagen in dem Gefühl allgemeiner Bewunderung und des Erstaunens übereinstimmen, Niemand auch nur auf den Gedanken hat kommen können, das mindeste Einverständnis zwischen dem Improvisator und dem Publikum zu vermuthen, so muß man die Sache wohl als bewährt anerkennen, und Sgricci, von dem diese Blätter bereits von Italien aus gesprochen haben, als ein Phänomen betrachten. Das eigends niedergesetzte Geschwornen-Gericht bildeten die H. H. Raynouard, Lemercier, Ancelot, Cassimir Delavigne, Soumet, Guiraud, Pichat, Lebrun, Brisant, Talma."

Auf beyden Seiten der Bühne im Theater des Conservatoriums befanden sich zwey Tische; auf dem Einen stand eine Urne von Krystall für die Wahlzettel, worauf die Sujets von allen denjenigen unter den Zuschauern angegeben waren, welche dergleichen hatten vorschlagen wollen. Diese Urne war beynahe voll, als die Mitglieder der genannten Commission im Parterre Platz nahmen. Talma zeigte an, daß die Commission die vorgeschlagenen Sujets untersuchen wolle, damit die Bestimmung des Loses nur auf einen passenden Gegenstand fielle. Diese Erklärung wurde beyfällig aufgenommen."

Nach der sodann von der Commission getroffenen Auswahl wurden folgende Sujets zurück behalten: Agrippina's Tod, Tiberius, Hanno, das Gelübde Jephtas, Jesabel, Socrates, Absalon, Seneca, Camillus, Ananias und Saphira, Stilico's Tod, der Tod der Lucretia, Balthasar, Richard III., Hero und Leander, Nero's Tod, Judith, Pisani aus dem Gefängniß gezogen (um Venedig zu retten), Bianca Capello. Alle diese Zettel wurden von Talma vorgelesen, und man konnte aus dem mehr oder minder beyfälligen Gemurmel, das sich im Saale erhob, leicht beurtheilen, welche davon man am liebsten aus der Urne möchte hervorgehen sehen; Absalon, Hero und Leander und Balthasar wurden, da Niemand sie wünschte, ausgeschieden. Alle beybehaltene Namen wurden abermahls in die krySTALLENE Urne gelegt, von dem Vorsitzer der Commission untereinander gemengt, und zuerst von Talma den der Bühne am nächsten stehenden Personen des Parterres dargebothen; allein man verlangte allgemein, eine Dame sollte die Wahl treffen; dieß geschah denn von einem jungen Frauenzimmer in einer der Logen nahe an der Vorderseene. Der herausgezogene Wahlzettel besagte Stilico's Tod. Dieses von Thomas Corneille bereits bearbeitete Sujet gefiel nicht, und man verlangte ein Anderes. Die

Hand eines andern jungen Frauenzimmers zog Bianca Capello, und Äußerungen des Beyfalls ließen sich sofort von allen Seiten des Saals her vernehmen."

Man hatte indeffen Sgricci, der in einem Nebenraume wartete, gesagt, daß das gewählte Sujet der Tod Stilico's sey, und obwohl ihm dieser Gegenstand keineswegs günstig schien, so hatte er sich demselben doch sofort zu eigen gemacht; als man ihm demnach Bianca Capello verkündete, konnten die anwesenden Personen sehen, wie er sein Trauerspiel, das beynahe fertig war, ungern aufgab; allein ein Augenblick brachte ihn bald auf den neuen Gegenstand; er äußerte darüber eine unaussprechliche Freude, und rief aus: Nun bin ich auf heimischem Boden! Ein Nerventrampf besiel ihn alsbald, der Jedermann in Schrecken setzte; allein bald erhobte er sich, trat festen Schrittes auf der Bühne vor, und nachdem er galsant genug seine Besorgnisse, vor der ersten Hauptstadt Europa's aufzutreten, ausgedrückt hatte, entwißelte er sein Sujet, so wie die Geschichte es lieferte, und gab hierauf an, auf welche Weise er solches für sein Trauerspiel zu benutzen gedenke. Die Art seines Vortrages und die bloße Anlage der Rollen gab in einem Augenblicke den Dichter zu erkennen, und veranlaßte ein anhaltendes Bravorufen."

Es gibt zwey Meinungen über die Geliebte und später Gattinn Franz von Medicis, Bianca Capello, deren Geschichte wir als bekannt voraussetzen. Die Einen geben Franzens Bruder, Ferdinand von Medicis, die Schuld des tragischen Endes der beyden Liebenden; die Andern behaupten, daß Bianca mit ihren eigenen Händen den vergifteten Kuchen bereitet hätte, der bey'm Mittagmahl aufgetragen wurde, und daß Ferdinand, argwöhnend, Bianca, wüthend darüber, daß er ihre Heirath mißbilligt habe, wolle sich an ihm rächen, sich geweigert, davon zu essen. Als der Großherzog, der von Allem nichts wußte, von dem Kuchen gegessen hatte, um jeden Argwohn aus dem Gemüthe des Cardinals zu entfernen, aß Bianca in ihrer Verzweiflung ebenfalls davon. Sgricci wählte die letztere Meinung, die Bianca für schuldig hält; entwißelte auf der Stelle die Disposition des Stücks in fünf Acte mit sechs handelnden Personen — drey weiblichen und drey männlichen Rollen — und mit Chören. So groß auch die Aufmerksamkeit der Zuschauer, dem Improvisatore zu folgen, gewesen, so dürfte es doch schwer seyn, eine genaue Rechenschaft über den Gang der von ihm so schnell entworfenen und vorgetragenen Tragödie zu geben. Beynahe alle Monologe sind mit

dichterischen Farben ausgemahlt, und anmuthvolle Stan-
gen wurden mit allgemeinem Beyfallrauschen vernom-
men. Sein Dialog, mehr prosaisch, aber fließend und
heftig ergreifend, schien vor allem merkwürdig. Eine
gewaltige Fülle von Einbildungskraft bewies der Im-
provisatore in der Art, wie er den Tod der beyden
Hauptpersonen, welche an den Wirkungen des Giftes
sterben, verschiedenartig darstellte. Sgricci singt seine
Verse nicht; er declamirte sie als Künstler, und dürfte
in dieser Hinsicht selbst Talma übertreffen.“

„Diana schließt, nachdem sie sich vergiftet, mit
den Worten:

Io furia vissi, e a spaventar l'inferno

Furia discendo...

„Wer kann die wunderbare Arbeit begreifen, die
in dem Kopfe eines Dichters vorgeht, wenn er mit der
Schnelligkeit des Gedankens, auf ein Mal sein Sujet
zusammen sehen, es innerhalb der Gränzen der drei
Einheiten, die er niemahls überschreitet, entfalten, zu
gleicher Zeit eine Menge Personen alle im höchsten
Grade von Leidenschaften, und zwar von den entgegen-
gesetztesten, beseelt, denken, handeln und reden lassen
muß, und dieß in einer dichterischen, stets reinen, sanf-
ten oder erhabenen Sprache? Man vergleiche nicht etwa
das Improvisiren eines andern Dichterwerks mit dem
eines Trauerspiels; der tragische Dichter ist in einem
engen Kreis eingeschlossen, aus dem er nicht heraustre-
ten darf; Alles, was er sagt, wird ihm durch das Su-
bet und durch die Situationen gebothen. Dem lyrischen
Dichter steht es frey, den Bewegungen seines Gemüths
zu folgen, und seine Zuhörer mit sich nach Gefallen
fortzureißen.“

„Unsere Enkel — sagt die *Étoile* — werden uns
kaum glauben, wenn wir ihnen sagen werden, daß es
einen Menschen gab, der in 1 1/2 Stunden ein Trauer-
spiel improvisirte, alle Regeln der Kunst gemäß, und
in einem, Alfieri's, Dante's und Petrarca's würdigen
Styl; allein wir werden ihnen sagen können: Wir ha-
ben ihn gesehen.“

„Man erzählt von Sgricci, der voll Bewunde-
rung für Alfieri ist, mit dem er große Ähnlichkeit hat,
daß er zu Asti vor dem von diesem Dichter bewohnten
Hause folgende Verse improvisirte habe:

Del tragico d'Italia e figlio d'Asti

Sulla tomba si scriva: Alfieri, e basti.“

Von den französischen Entdeckungsschiffen, welche
unter der Anführung des Capitäns Duperre vor län-
gerer Zeit abgesegelt waren, sind Nachrichten vom Mo-

nath May 1823 eingegangen; sie enthalten interessante
Details über nautische und magnetische Beobachtungen,
wie über die Entdeckung von vier Inseln (im stillen
Ocean), denen der Capitän die Namen *Clément*,
Tonnere (zu Ehren des Seeministers), *Costances*,
d'Augier und *Freycinet* bengelegt hat. Diese In-
seln gehören zu dem gefährlichen Archipel, und
werden von einem äußerst mistrauischen Volke bewohnt,
mit denen sich die Expedition in keinerlei Verkehr zu
setzen vermochte. Da sich die Expedition des schlechten
Wetters halber schleunig von diesen Inseln entfernen
mußte, so segelte sie nach *Otaïti*, wo sie die glück-
liche Veränderung wahrnahm, welche seit der Einfüh-
rung des Christenthums in den Sitten der Bewohner
dieser Insel bewirkt worden ist. Einige Jahre haben
hingereicht, um zugleich mit dem Götzendienste, die Viel-
weiberei, die Menschenopfer, die Kindermorde und an-
dere gräßliche Gebräuche abzuschaffen. Nichts gleicht
dem regen Eifer dieser neuen Christen, den Lehren, die
ihnen von der Religion gegeben werden, nachzukommen.

Die Herzoginn von Berry hat bereits i. J. 1820 zu
Rosny ein dem heil. *Carolus Borromäus*, dem Namens-
Patron ihres ermordeten Vatten, gewidmetes Hospiz
gestiftet. Jetzt ist dieses Denkmahl der Frömmigkeit voll-
endet, und am 18. März hatte die Einsegnung der Ca-
pelle, so wie die Inauguration der Votivstatue Statt,
welche von weißem Marmor, sieben Fuß hoch, und ein
Meisterwerk des Hofschildhauers Herrn *Rutspiel* ist. Am
30. März wird das Herz des der Welt zu früh entris-
senen Prinzen nach der Capelle von Rosny gebracht,
und daselbst in dem dazu eingerichteten Fußgestelle der
Statue des heil. *Carolus* feyerlich deponirt werden. —
Man wird folgende Inschrift darauf sehen: *Ici est dé-
posé le coeur de C. F. d'Artois, Duc de Berry, digne
fils de Saint-Louis et du grand Henri. Il eut la valeur
et la vertu de son Auguste race. Père des pauvres, appui
des malheureux, il perit avant l'âge sous le poignard des
factieux. Sa mort fut héroïque.*

Spanien.

Der *Moniteur* vom 26. März enthält Folgendes:
„Man hat Nachrichten aus *Madrid* vom 26. er-
halten; der König hat einen, unter den gegenwärtigen
Umständen sehr merkwürdigen Befehl an das Kriegs-
ministerium erlassen. Er entscheidet das Schicksal sämt-
licher Militärs, welche den constitutionellen Armeen an-
gehört haben, es sey nun, daß sie selbe freiwillig ver-
lassen haben, oder daß sie zu Gefangenen gemacht
worden, oder in den Capitulationen mitbegriffen sind.

Es ist eine wahre Militär-Amnestie. Dieses Gesetz ist nicht bloß ein General-Pardon für alles Vergangene, mit der einzigen Restriction, weder Madrid, noch die königl. Lustschlösser (Sitios) bewohnen zu dürfen, sondern läßt auch allen jenen Militärs die Hoffnung, allmählig wieder in den Dienst zurückzutreten; mittelst welcher bestimmt es den Sold, den sie vom Staate erhalten sollen, nämlich: vom Capitän aufwärts die Hälfte, und für die unteren Grade zwey Drittel. Diese Militär-Amnestie ist in aller Stille im Ministerial-Rathe vorbereitet worden; die Arbeit wurde seit mehr als einem Monath im Kriegsrathe betrieben, der aus alten Militärs zusammengesetzt war, welche die Sache nicht mit Leidenschaft und Parteygeist behandelten, und einsahen, daß man eine so große Menge Menschen nicht zur Verzeihung bringen müsse. Es ist zu hoffen, daß auf diese Militär-Amnestie auch die Civil-Amnestie folgen, und dergestalt endlich alle Wünsche des Königs und des Prinzen-Generalissimus für die Wohlfahrt und die Ruhe Spaniens werde erfüllt werden."

Brasilien und Portugall.

Das Schiff Lusitania ist aus Van Diemens Land in den Dänen angekommen; es hatte Rio de Janeiro am 16. Jänner verlassen, wo alles ruhig war, aber ein dumpfes Mißvergnügen, besonders unter den englischen Officieren am Bord der kaiserl. Flotte herrschte. Das Flaggenschiff des Lord Cochrane (der aber für seine Person erklärt hatte, nicht in See gehen zu wollen, bis die von ihm gemachten Preisen condemnirt, und die Beute vertheilt seyn würde); Pedro I. von 74 Kanonen wurde ausgerüstet; der Retherrho von 28, die Caroline von 48 und die Perange von 60 (alle von Engländern commandirt) waren seefertig, konnten aber keine Beute bekommen, da weder Hausrath noch Preisgeld gezahlt ward. Während des, fast sechswöchentlichen, Aufenthaltes der Lusitania wurden viele englische Unterthanen ermordet. Lady Cochrane war im Begriff, nach England zurück zu gehen.

Der Marquis von Voule, welcher am 1. März in dem königl. Lustschloß Salvatierra bey Lissabon ermordet gefunden wurde, hatte in Frankreich in der portugiesischen Legion als Oberst des 2. Chasseur-Regimentes zu Pferde gedient, und war ein Schwager des Marquis von Marialva. Der König hat seinen hinterlassenen Sohn zum Kammerherren ernannt. Der Hof hatte sich von Salvatierra nach Lissabon zurück; und von da nach dem Schlosse Mafra begeben.

Vermischte Nachrichten.

Herr Perkins, ein in London ansässiger amerikanischer Mechaniker, will so eben eine Erfindung gemacht haben, die, wenn sie sich durch die Erfahrung bewährt zeigte, Epoche in der Kriegskunst bilden müßte. Es handelt sich von nichts Geringerem, als mittelst einer einzigen Kanone in wenigen Minuten ein Heer von 100,000 Mann niederzustrecken, oder die zahlreichste Flotte in den Grund zu bohren! Die Kugeln werden durch Dampf statt des Pulvers getrieben, und zwar mit einer Stärke und Schnelligkeit, die man mit lehterm nie hat erreichen können; die Kanone feuert nicht weniger als 500 Kugeln in einer Minute ab, und man kann dieselbe nach allen Seiten hin richten, ohne einen Augenblick mit dem Schießen inne zu halten. Lord Exmouth soll erklärt haben, daß zwey Mann in einem Boote mit einer solchen Dampf-Kanone im Stande seyn würden, die ganze brittische Marine zu zerstören. — Ein Anderer hat kürzlich eine Erfindung gemacht, wonach Schiffe und Festungswerke so gebaut werden könnten, daß alle Kugeln von denselben abprallen, und auf den Feind zurückfahren müssen. Man sollte denken, dergleichen Erfindungen müßten allen Kriegen ein Ende machen!

Man will die bestimmte Erfahrung gemacht haben, das Wildpret in Hopfen eingepackt, sich sehr lange frisch erhält. Einem Herrn in Maidstone wurden mehrere Stück Wild auf diese Art eingepackt aus Hochschottland zugesandt, und obgleich dieselben 29 Tage bey mildem Wetter unterwegs gewesen waren, fand man sie dennoch ganz frisch.

Fremden-Anzeige.

Angelkommen den 6. April 1824.

Die H. Anton Gregorow und Joseph Popowich Bombich, Handelsleute, türk. Unterthanen, beyde von Triest nach Wien. — Die H. Aron Michelsstädter, Handelsmann, und Jacob Hartnagel, Realit. Besitzer, beyde v. Grätz n. Triest.

Wechselkurs.

Am 3. April war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C.M. 97 7/8;
Darleh. mit Verl. v. J. 1820, für 100 fl. in C.M. 142;
detto detto v. J. 1821, für 100 fl. in C.M. 129 1/2;
Wiener Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 pCt. in C.M. 47 3/4;
Curs auf Augsburg, für 100 Guld. Courr., 97 3/4 Br. llo. — Conv. Münze pCt. 249 7/8.
Bank-Actien pr. Stück 1050 1/2 in C.M.